



# KUNDMACHUNG

## Stellplatzverordnung und Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat mit Beschluss vom 11.05.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs.6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGB. Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017 und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) beschlossen:

### Artikel I § 1

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.
- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr

als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) Aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszwecks der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

## § 2

- (1) Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken (Wohnbauvorhaben) dienen, wird die Anzahl der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Tiroler Bauordnung 2011 erforderlichen Abstellmöglichkeiten in den Anlagen 1 bis 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, festgelegt. Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet (Haiming, Ötztal Bahnhof, Ambach, Brunau, Schlierenzau, Haimingerberg und Ochsegarten) und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.
- (2) Für alle sonstigen baulichen Anlagen wird die Anzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten in Anlage 4, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.
- (3) Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche wird dabei § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 herangezogen. Demnach gilt als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
  - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
  - b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

- (4) Die errechnete Anzahl der Stellplätze nach Abs. 1 und 2 ist nach mathematischen Regeln zu runden. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalzahl, so ist aufzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

## Artikel II

Die Gemeinde Haiming erhebt eine Ausgleichsabgabe.

## Artikel III

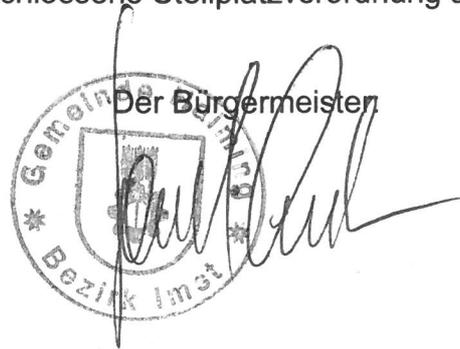
Dieser Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2010 beschlossene Stellplatzverordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.05.2017

Abzunehmen am: 13.06.2017

Abgenommen am:

Der Bürgermeister



**Anlage 1 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
Kategorie I (Ötztal Bahnhof)**

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,0	1,5	1,7	2,1
<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	1,2	1,8	2,0	2,3

**Anlage 2 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
Kategorie II (Ambach, Brunau, Haiming, Schlierenzau)**

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,4	2,1	2,4	2,5
<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	1,6	2,4	2,8	3,0

**Anlage 3 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
Kategorie III (Haimingerberg, Ochsegarten)**

<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten</b>	<b>bis 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>61 bis 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>81 bis 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>	<b>mehr als 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche</b>
<b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	1,8	2,7	3,0	3,2
<b>übriges Siedlungsgebiet</b>	2,0	3,0	3,3	3,5

**Anlage 4 gemäß § 2 Garagen- und Stellplatzverordnung  
sonstige bauliche Anlagen, die keine Wohnbauvorhaben darstellen**

<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>Größe</b>	<b>Anzahl der Abstellmöglichkeiten</b>
Läden, Geschäftshäuser	je 15 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 2
Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 Abstellmöglichkeiten, mind. jedoch 3
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellmöglichkeit
Lagerhäuser	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellmöglichkeit
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit
Hotels und Pensionen ohne Restaurantanteil	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit
Hotels und Pensionen mit Restaurantanteil	je Zimmer	1 Abstellmöglichkeit, zusätzl. 1 Abstellmöglichkeit pro 10 Sitzplätze, Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind: je Fremdenzimmer oder 2 Betten: 1 Abstellmöglichkeit
Restaurant, Tanzlokale, Ausflugsgasthäuser, Rasthäuser, Cafés	je 5 Sitzplätze	1
Beherbergungsgroßbetriebe	je Zimmer	1

Handelsbetriebe Betriebstyp A und B	je 15 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1
Kindergärten, Schulen, soweit es sich nicht um Schulen des Bundes handelt	je Klasse bzw. Gruppenraum	2
Vortragssäle, Theater, Mehrzweckhallen u.dgl.	je 10 Sitzplätze	1
Kirchen	je 30 Sitzplätze	1
Friedhöfe	je 300 m <sup>2</sup>	1
Spiel- und Sporthallen	je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1
Sportanlagen und dgl.	je 250 m <sup>2</sup> Sport- bzw. Spielfläche	2